



An die
Mitglieder des Landrates

Stans, 19. Januar 2011

**Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz)
Bericht der Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an der Sitzung vom 3. Dezember 2010 in Anwesenheit von Regierungsrat Alois Bissig die Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung behandelt. LR Tschopp, Verwaltungsratspräsident der Nidwaldner Gebäude und Mobiliarversicherung, war bei der Behandlung des Geschäfts in der Kommission im Ausstand und wirkte nur beratend mit. Die Kommission erstattet gemäss § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht.

I. Ausgangslage

Die NSV erhebt nebst Versicherungsprämien eine Präventionsabgabe. Diese Abgabe war bis Ende 2009 nicht der eidgenössischen Stempelsteuer unterstellt. Aufgrund der Änderung der eidgenössischen Verordnung über die Stempelabgaben (StV; SR 641.101), welche am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, fordert der Bund nun eine ausdrückliche Trennung zwischen Prämien und Präventionsabgaben. Anderenfalls unterliegt auch die Präventionsabgabe der Stempelsteuer.

Im kantonalen Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz; NSVG; NG 867.1) wird bis anhin formell nicht zwischen Prämien und Präventionsabgaben unterschieden. Ohne Anpassung des NSVG fällt für die NSV-Versicherten deshalb eine Mehrbelastung von jährlich ca. CHF 100'000.00 an. Mit der vorliegenden Teilrevision des NSVG wird der Forderung des Bundes Rechnung getragen und die Trennung von Prämien und Präventionsabgaben gesetzlich verankert.

II. Stellungnahme der Kommission

Für die Kommission SJS ist die vorliegende Teilrevision unbestritten. Letztlich handelt es sich lediglich um formelle Anpassungen im NSVG. Es entsteht weder für den Kanton, die Gemeinden noch die NSV eine finanzielle Mehrbelastung. Ohne die Teilrevision wäre die NSV indessen ge-

zwungen, die Stempelsteuer auf der Präventionsabgabe zu erheben. Dadurch würde für die Versicherten eine jährliche Belastung von ca. CHF 100'000.00 entstehen.

Da die revidierte Verordnung über die Stempelabgaben des Bundes bereits seit dem 1. Januar 2010 in Kraft ist, hat die NSV die Stempelabgaben auf den Präventionsabgaben für das vergangene Jahr nachzuzahlen. Die Kommission SJS nimmt positiv zur Kenntnis, dass diese Nachzahlung nicht zu Lasten der Kundinnen und Kunden geht, sondern durch die NSV selber getragen wird.

Die Teilrevision sollte möglichst früh und somit auf den 1. Januar 2011 (rückwirkend) in Kraft treten. So kann eine Belastung der Versicherten vermieden werden. Die Beratung der Teilrevision im Landrat muss deshalb möglichst schnell abgeschlossen werden können. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass auch für die ersten Quartale des Jahres 2011 Stempelsteuern auf den Präventionsabgaben zu entrichten sind. Angesichts dieser zeitlichen Dringlichkeit beantragt die Kommission SJS dem Landrat, gestützt auf Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz; NG 151.1) ausnahmsweise auf die zweite Lesung im Landrat zu verzichten.

III. Antrag der Kommission

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) beantragt dem Landrat einstimmig,

1. der Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung zuzustimmen;
2. auf die zweite Lesung der Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung im Landrat zu verzichten.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK, JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident

Sekretariat



Leo Amstutz

Christian Blunschli